



An alle öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen und Schulen in freier Trägerschaft

Bearbeitet von

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Telefon

Braunschweig

BS 1 R -

24.04.2020

Rundverfügung 12/2020

zur Anwendung der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus in der Fassung der Änderungsverordnung vom 24.04.2020 (Nds. GVBl. S. 84) im Bereich der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gemäß § 1 a Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 17. April 2020, in der Fassung vom 24. April 2020, ist in allen Schulen der **Präsenzunterricht** untersagt. Die Änderungen treten am 4. Mai 2020 in Kraft.

Ausgenommen von der Untersagung ist der Präsenzunterricht im 4. Schuljahrgang in Schulen des Primarbereichs mit Ausnahme des Fachs Sport.

Ausgenommen von der Untersagung nach Satz 1 ist weiterhin der Präsenzunterricht des Schuljahrgangs 13 in Schulen des Sekundarbereichs II sowie der Präsenzunterricht der Schuljahrgänge 9 und 10 in Abschlussklassen des Sekundarbereichs I, jeweils mit Ausnahme des Fachs Sport.

Ausgenommen ist ferner der Präsenzunterricht in der Fachstufe 2 der Berufsschule, im Jahrgang 13 des Beruflichen Gymnasiums (nur Prüfungsvorbereitung) und der Klasse 13 der Berufsoberschule (nur Prüfungsvorbereitung), der Abschlussklasse der Fachschule (nur Prüfungsvorbereitung), der Klasse 1 der Pflegeschule für neu beginnende Schülerinnen und Schüler, die unmittelbare Prüfungsvorbereitung und Prüfung in den Schulen für andere als ärztliche Heilberufe sowie in den überbetrieblichen Bildungsstätten der Kammern und der von ihnen mit der Durchführung beauftragten Träger, jeweils mit Ausnahme des Fachs Sport.

Untersagt ist auch die Durchführung sonstiger schulischer Veranstaltungen einschließlich Schulfahrten und ähnlicher Schulveranstaltungen sowie außerunterrichtlicher Veranstaltungen, wie Sportveranstaltungen, Theateraufführungen, Vortragsveranstaltungen, Projektwochen, Konzerte und vergleichbare Veranstaltungen. Schulfahrten im Sinne des vorgenannten Satzes sind Schulveranstaltungen, die mit Fahrtzielen außerhalb des Schulstandortes verbunden sind, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden; dazu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schullandheimaufenthalte sowie unterrichtsbedingte Fahrten zu außerschulischen Lernorten.

Nach § 1 a Absatz 3 der Verordnung sind Schulen alle öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen, Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Internate sowie die Schulen für andere als ärztliche Heilberufe und ähnliche Berufsbildungsstätten einschließlich der überbetrieblichen Bildungsstätten der Kammern und der von ihnen mit der Durchführung beauftragten Träger, Tagesbildungsstätten und Landesbildungszentren.

Ausgenommen von dem Verbot ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen an Schulen für die Schuljahrgänge 1 bis 8 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Über diesen Zeitraum hinaus kann eine zeitlich erweiterte Notbetreuung an Ganztagschulen stattfinden. Die Notbetreuung ist auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen. Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichen Interesse tätig ist.

Ausgenommen von dem Verbot ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen wie drohender Kündigung und erheblichem Verdienstaussfall.

Zu der Verordnung ergeht für die öffentlichen Schulen folgende verbindliche Verfügung:

1. Der Unterricht im 4. Schuljahrgang in Grundschulen und in Förderschulen mit Ausnahme der Förderschule im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung findet als Präsenzunterricht statt. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler umschichtig in geteilten Lerngruppen unterrichtet. Besondere Gegebenheiten vor Ort (kleine Klassen mit max. 10 Schülerinnen und Schülern und/oder besonders große bzw. kleine Räume) erlauben Abweichungen von dieser Regelung. Sportunterricht wird nicht erteilt.
2. Der Unterricht des Schuljahrgangs 13 in Schulen des Sekundarbereichs II und der Unterricht für die Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 9 und 10 des Sekundarbereichs I, die an den Abschlussprüfungen zum Erwerb der Abschlüsse nach den Schuljahrgängen 9 und 10 teilnehmen, mit Ausnahme des Fachs Sport, findet als Präsenzunterricht statt. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler umschichtig in geteilten Lerngruppen unterrichtet. Besondere Gegebenheiten vor Ort (kleine Klassen mit max. 10 Schülerinnen und Schülern und/oder besonders große bzw. kleine Räume) erlauben Abweichungen von dieser Regelung.
3. Der Unterricht in der Fachstufe 2 der Berufsschule, im Jahrgang 13 des Beruflichen Gymnasiums (nur Prüfungsvorbereitung) und der Klasse 13 der Berufsoberschule (nur Prüfungsvorbereitung), der Abschlussklasse der Fachschule (nur Prüfungsvorbereitung), der Klasse 1 der Pflegeschule (neu beginnende Schülerinnen und Schüler), unmittelbare Prüfungsvorbereitung und Prüfung in den Schulen für andere als ärztliche Heilberufe sowie in den überbetrieblichen Bildungsstätten der Kammern und der von ihnen mit der Durchführung beauftragten Träger findet als Präsenzunterricht statt. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler umschichtig in geteilten Lerngruppen unterrichtet. Besondere Gegebenheiten vor Ort (kleine Klassen mit max. 10 Schülerinnen und Schülern und/oder besonders große bzw. kleine Räume) erlauben Abweichungen von dieser Regelung.
4. Das gemeinsame Schulmittagessen an Ganztagschulen ist als schulische Veranstaltung im Sinne des § 1 a Abs. 1 Satz 3 untersagt. Zulässig ist die Pausenverpflegung durch selbst mitgebrachte Speisen und Getränke. Zulässig ist auch die Pausenverpflegung durch Schulkioske,

für die die Regelungen des Außer-Haus-Verkaufs nach § 6 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 der Verordnung gelten (Einhaltung des Mindestabstands beim Verkauf, Verzehr der Speisen und Getränke außerhalb des Umkreises von 50 m zur Verkaufsstelle, z.B. in einem anderen Raum).

5. Schulen können Schülerinnen und Schüler nicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichten. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird jedoch empfohlen während der Pausen und der sonstigen Nutzung der gemeinschaftlichen Räumlichkeiten der Schule.
6. Für alle Schuljahrgänge, die nicht in der Schule im Rahmen von Präsenzunterricht beschult werden, ist von der Schule das verbindliche „Lernen zu Hause“ oder „das verbindliche „Arbeiten zu Hause“ zu organisieren. Dazu werden die Schülerinnen und Schüler koordiniert durch die Schule mit Lernaufgaben versorgt.
7. In der Umsetzung der Notbetreuung sind die folgenden Punkte verbindlich zur Kontakteinschränkung einzuhalten:
 - nach Gruppen getrennte Nutzung des Außengeländes,
 - nach Gruppen getrennte Einnahme von Mahlzeiten,
 - nach Gruppen getrennte zeitliche Regelungen für die Bring- und Abholphasen.

Kriterien für die Aufnahme von Kindern:

- a) Kinder, die bisher im Rahmen der Notbetreuung berücksichtigt wurden, sind weiterhin zu betreuen (auch Härtefälle).
- b) Nach der Erweiterung der verordnungsrechtlichen Grundlage sind überdies Kinder einer Erziehungsberechtigten bzw. eines Erziehungsberechtigten, die/der in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichen Interesse tätig ist, aufzunehmen. So können etwa die Bereiche Energieversorgung (etwa Strom-, Gas-, Kraftstoffversorgung), Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung, öffentliche Abwasserbeseitigung), Ernährung und Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel), Informationstechnik und Telekommunikation (insb. Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze), Finanzen (Bargeldversorgung, Sozialtransfers), Transport und Verkehr (Logistik für die kritische Infrastruktur, ÖPNV), Entsorgung (Müllabfuhr) sowie Medien und Kultur - Risiko- und Krisenkommunikation einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichen Interesse zuzurechnen sein. Daher sollten auch Erziehungsberechtigte in den vorgenannten Bereichen die Möglichkeit haben, in dringenden Fällen auf die Notbetreuung in Schulen zurückzugreifen, sofern eine betriebsnotwendige Stellung gegeben ist. Dabei gilt wie für alle anderen relevanten Berufsgruppen auch, dass sehr genau auf die dringende Notwendigkeit zu achten ist. Es sind vor Inanspruchnahme der Notbetreuung sämtliche anderen Möglichkeiten der Betreuung auszuschöpfen. Ziel der Einrichtungsschließungen ist die Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus. Diese Priorität müssen alle Beteiligten stets im Blick behalten.
- c) Betreuung in besonderen Härtefällen

Bei den besonderen Härtefällen können auch folgende Gesichtspunkte Berücksichtigung finden:

- drohende Kindeswohlgefährdung,
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere bei Alleinerziehenden,
- gemeinsame Betreuung von Geschwisterkindern,
- drohende Kündigung und erheblicher Verdienstaussfall.

Den Schulen in freier Trägerschaft wird empfohlen, sich an dieser Verfügung zu orientieren.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige schulfachliche Dezernentin oder Ihren zuständigen schulfachlichen Dezernenten oder an die für Ihre Schule zuständige Servicestelle.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(Diese Verfügung wurde elektronisch erstellt und trägt keine Unterschrift.)